

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 239/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 13. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör, weil das LSG seine - des Klägers - entscheidungserheblichen Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen und nicht in Erwägung gezogen habe. Er habe immer wieder darauf hingewiesen, dass er nach dem Arbeitsunfall vom 15. November 1999 nur unter großen Schmerzen seiner selbstständigen Tätigkeit als Gastwirt weiter nachgegangen sei, während sich das LSG unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. K: davon überzeugt habe, dass nach einem akuten traumatischen Bandscheibenvorfall derartige Schmerzen bestünden, dass ein Arzt aufgesucht werden müsse und eine Arbeit nicht möglich sei.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die von ihm behauptete Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dargestellt. Im Gegenteil belegen seine Ausführungen, dass das LSG seinen Vortrag durchaus zur Kenntnis und in Erwägung gezogen hat, weil es andernfalls keine Veranlassung gehabt hätte, unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Sachverständigen einen abweichenden Sachverhalt als zutreffend anzunehmen. Im Kern wendet sich der Kläger gegen die Beweismwürdigung des LSG. Darauf kann indes nach der eingangs genannten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)